

Dieser Vertrag ist dreifach auszufertigen  
und der Agricura, Postfach 1023, 3000 Bern  
14, zur Unterschrift einzureichen.

Eigentümer Nr.:

Branchen Nr.: 56

# PFLICHTLAGERVERTRAG

## über die Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln

zwischen

**BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG**  
(Bundesamt)

einerseits

und

**Firma, PLZ, Ort**  
(Firma)

andererseits

werden gestützt auf die Art. 6-17 und 34 des Landesversorgungsgesetzes vom 8. Oktober 1982 (LVG; SR 531) sowie die entsprechenden Ausführungsvorschriften folgende Vereinbarungen getroffen:

### **Art. 1 Zweck**

Das Pflichtlager dient der Sicherstellung der Versorgung des Landes für den Fall schwerer Mangellagen.

### **Art. 2 Mitgliedschaft bei der Pflichtlagerorganisation**

Die Firma verpflichtet sich, der Agricura beizutreten sowie stets sämtliche Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus dieser Mitgliedschaft ergeben.

### **Art. 3     Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Eine Firma, die mit dem Bundesamt bisher noch keinen Pflichtlagervertrag abgeschlossen hat, reicht die drei letzten Jahresabschlüsse ein. Die dem Bundesamt einzureichenden Unterlagen umfassen den Bericht der Revisionsstelle, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die vorhandenen Anhänge. Sofern diese Unterlagen noch nicht vorhanden sind, reicht die Firma andere geeignete Unterlagen ein.

<sup>2</sup> Nach der Vertragsunterzeichnung reicht die Firma dem Bundesamt nur auf dessen Verlangen den letzten Jahresabschluss ein. Die einzureichenden Unterlagen umfassen den Bericht der Revisionsstelle, die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die vorhandenen Anhänge.

### **Art. 4     Umfang, Bemessung, Qualität**

<sup>1</sup> Die Firma verpflichtet sich, innerhalb des schweizerischen Zollgebietes für die Vertragsdauer neben ihren freien Betriebsvorräten im Sinne von Abs. 2 ein in ihrem freien Eigentum stehendes Pflichtlager zu halten. Dritten dürfen weder dingliche noch obligatorische Rechte an Pflichtlagerwaren eingeräumt werden, wie beispielsweise durch Errichtung von Pfandrechten, Einräumen von Besitzeskonstituten, Übergabe von Waren- oder ähnlichen Papieren und Eintragung von Eigentumsvorbehalten.

<sup>2</sup> Das Pflichtlager ist als zusätzliches Lager neben den freien Betriebsvorräten zu halten. Diese müssen so bemessen sein, dass der laufende Bedarf des Betriebs jederzeit ohne Inanspruchnahme des Pflichtlagers befriedigt werden kann.

<sup>3</sup> Die Bemessung der Pflichtlagermenge der einzelnen Firma erfolgt auf Grund des vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) periodisch festgelegten Ausmasses der Gesamt-Pflichtlagermenge sowie in der Regel auf Grund der durch die Firma im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre in Verkehr gebrachten Mengen an Stickstoffdüngemitteln.

<sup>4</sup> Die Pflichtlagerwaren haben jederzeit handelsüblicher Qualität zu entsprechen.

<sup>5</sup> Umfang, Zusammensetzung, Bewertung und Finanzierung werden in einem separaten Anhang „Bestände/Finanzierung“ zu diesem Vertrag geregelt. Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Er ist von den Parteien rechtsgültig zu unterzeichnen.

<sup>6</sup> Die Firma verpflichtet sich, ihre Pflichtlagermengen periodisch an die vom EVD festgelegten Lagerziele sowie an ihre veränderten in Verkehr gebrachten Mengen anzupassen (Erhöhung und Reduktion).

### **Art. 5     Lagerorte**

<sup>1</sup> Die Firma kann ihre Pflichtlager in öffentlichen oder privaten Lagerhäusern sowie in betriebs-eigenen oder betriebsfremden, geeigneten Lagerräumen einlagern. Die Lagerorte werden im Anhang geregelt.

<sup>2</sup> Die Firma ist verpflichtet, der Agricura allfällige Änderungen der Lagerorte bzw. der Lagerhalter, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Meldefrist, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Firma hat allfälligen Lagerhaltern von der Tatsache Kenntnis zu geben, dass es sich bei den eingelagerten Waren um Pflichtlager handelt. Die Firma ist verantwortlich, dass das Pflichtlager beim Lagerhalter bezüglich Umfang, Qualität und Herkunft jederzeit mit den der Agricura gemeldeten Angaben übereinstimmt.

<sup>4</sup> Die Pflichtlager sind als solche zu kennzeichnen und derart zu lagern, dass sie jederzeit auf Menge und Zustand überprüft werden können.

## **Art. 6 Stellvertretende Pflichtlagerhaltung**

<sup>1</sup> Die Firma kann maximal  $\frac{2}{3}$  ihrer Pflichtmenge zur Lagerung einem geeigneten Dritten zu Eigentum übertragen (stellvertretende Pflichtlagerhaltung).

<sup>2</sup> Als geeignete Dritte gelten nur Lagerhalter, die eine effiziente Lagerhaltung betreiben, über eine moderne Infrastruktur und eine gute Erschliessung verfügen.

<sup>3</sup> Will die Firma von der Möglichkeit der stellvertretenden Pflichtlagerhaltung Gebrauch machen, so stellt sie dem Bundesamt ein entsprechendes Gesuch. Dieses hat den beabsichtigten Umfang der Stellvertretung sowie die Firma des Dritten, durch welchen die Stellvertretung erfolgen soll, zu beinhalten.

<sup>4</sup> Wird der Firma die stellvertretende Pflichtlagerhaltung vom Bundesamt erlaubt, so werden im Anhang (Art. 4 Abs. 5) die Gesamtpflichtmenge, die selber gehaltenen Pflichtlagermengen und die von Dritten gehaltenen Pflichtlagermengen ausgewiesen.

<sup>5</sup> Das Bundesamt schliesst mit dem Dritten einen separaten Pflichtlagervertrag ab.

<sup>6</sup> Bietet der Dritte keine Gewähr mehr für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen und wird dessen Pflichtlagervertrag aufgelöst, so wird die Firma selber wieder für die gesamte Pflichtmenge lagerpflichtig.

## **Art. 7 Gefahrtragung, Verfügungsrecht, Auswechslung; Buchführungs- und Meldepflicht**

<sup>1</sup> Die Haltung des Pflichtlagers geht auf Rechnung und Gefahr der Firma; sie hat die Beschaffung der Ware, die Lagerung sowie die Verwertung zu übernehmen und trägt insbesondere das Risiko allfälliger sich während oder aus der Lagerung ergebender Preis-, Gewichts-, und Qualitätsveränderungen.

<sup>2</sup> Die Firma ist für die sachgemässe Lagerung, Behandlung, Auswechslung und Beaufsichtigung der Pflichtlager verantwortlich. Die Auswechslung hat derart zu erfolgen, dass stets die gesamte im Anhang verzeichnete Pflichtlagermenge an den erwähnten Einlagerungsorten in der vorgeschriebenen Qualität vorhanden ist.

<sup>3</sup> Hat die Firma ihr Pflichtlager bei einem Dritten hinterlegt, so hat sie mit diesem eine Vereinbarung über die Versicherung zu treffen und mit ihm die Haftpflicht für mangelhafte Verwaltung und unsachgemässe Behandlung des Lagergutes zu regeln.

<sup>4</sup> Das Pflichtlager darf ohne vorgängige und ausdrückliche Zustimmung des Bundesamtes weder mengenmässig verringert noch qualitativ verschlechtert werden.

<sup>5</sup> Die Firma hat nach den Bestimmungen der Agricura über den Bestand und die Zusammensetzung des Pflichtlagers, die Lagerorte sowie Ein- und Ausgang Buch zu führen und periodisch mittels vorgeschriebenem Formular Bericht zu erstatten.

## **Art. 8 Versicherungspflicht**

Die Firma ist verpflichtet, das im Anhang umschriebene Pflichtlager gegen alle in der Schweiz versicherbaren Risiken, die durch Feuer, Explosion (inkl. Sprengstoffanschlag), Elementarschadenereignisse, Einbruchdiebstahl und Wasser entstehen können, bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft oder Körperschaft zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern oder versichern zu lassen. Von der Pflicht zur Versicherung kann das Bundesamt ausnahmsweise absehen, namentlich dort, wo mangels versicherungstechnischer Risiken Versicherungsdeckung unüblich ist.

## **Art. 9 Haftung des Bundes für unversicherbare Risiken**

<sup>1</sup> Soweit nicht bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft oder bei einer Körperschaft Deckung genommen werden kann und sofern nicht aus irgendeinem anderen Rechtstitel für die Firma Ersatz erhältlich ist, haftet der Bund für die nachstehend aufgeführten Sachschäden, die an dem im Anhang genannten Pflichtlager entstanden sind als unmittelbare Folge von:

- a) kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen;
- b) Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- c) vulkanischen Eruptionen, Erdbeben, Veränderung der Atomkernstruktur, Grundwasser (ausgenommen dessen periodisches Ansteigen), Bodensenkung, künstlicher Erdbewegung sowie Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen.

<sup>2</sup> Eine Haftung des Bundes nach Abs. 1 Bst. a und b besteht nur, solange die Schweiz nicht selber in einen Krieg verwickelt ist. Für Schäden, die nach Eintritt der Schweiz in einen Krieg entstehen, wird nach den Grundsätzen Ersatz geleistet, welche nach dessen Beendigung für die allgemeine Schadendeckung Geltung haben werden.

<sup>3</sup> Falls die Firma Entschädigung beansprucht, hat sie den eingetretenen Schaden zu beweisen. Ausserdem hat sie den Nachweis zu erbringen, dass der Schaden ohne ihr Verschulden eingetreten ist, dass das schadenstiftende Ereignis bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft oder Körperschaft nicht oder nur teilweise versicherbar ist und dass sie aus andern Rechtstiteln keine Entschädigung erlangen kann. Als Grundlage für die Schadenberechnung dient der Beschaffungspreis der Ware loco Lagerort im Zeitpunkt des Schadenereignisses.

## **Art. 10 Finanzierung**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der im Anhang umschriebenen Pflichtlager kann die Firma ein vom Bund garantiertes Pflichtlagerdarlehen in Anspruch nehmen, sofern sie sich dem Bundesamt und der Bank gegenüber als genügend solvent ausweist. Bei Pflichtlagerwaren, deren Basispreise um mindestens 25% abgeschrieben sind, beträgt die Belehnungsgrenze für das Pflichtlagerdarlehen 100% des massgebenden Warenwertes; ist dies nicht der Fall, beträgt das Pflichtlagerdarlehen höchstens 90%. Die Firma darf ein so garantiertes Pflichtlagerdarlehen nur gegen Ausstellung von Eigenwechselln zugunsten der Bank beziehen.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt auf Grund des Anhanges.

<sup>3</sup> Vor einer mengenmässigen Herabsetzung des Pflichtlagers ist die Zustimmung des Bundesamtes einzuholen und der entsprechende Anteil des Pflichtlagerdarlehens an die finanzierende Bank zurückzuzahlen.

<sup>4</sup> Entstehen während der Vertragsdauer begründete Zweifel an der Solvenz der Firma oder an der Einhaltung der Bestimmungen des Pflichtlagervertrages, so ist das Bundesamt berechtigt, zum Schutze der finanzierten Pflichtmengen sichernde Massnahmen zu ergreifen (z.B. Beschlagnahmung, Ausscheidung oder Unterverschlussnahme des Pflichtlagers und Auflösung des Vertrages).

### **Art. 11 Steuerliche Erleichterungen**

Die Firma ist berechtigt, auf dem im Anhang umschriebenen eigenen Pflichtlager für die direkte Bundessteuer nach den Bestimmungen der Eidg. Steuerverwaltung Abschreibungen bis zu 50% des Basispreises zu beanspruchen. Die so gebildeten stillen Reserven sind erst bei ihrer Auflösung nach den dannzumal geltenden Vorschriften zu versteuern.

### **Art. 12 Verwendung des Pflichtlagers im Bewirtschaftungsfall**

<sup>1</sup> Die Firma kann im Falle einer Bewirtschaftung im Rahmen der dannzumaligen Vorschriften über mindestens die Hälfte ihres Pflichtlagers zur Verwendung im eigenen Betrieb oder zur Belieferung ihrer Kundschaft verfügen (Art. 9 LVG). Massgebend für die Berechnung sind die selber gehaltenen sowie die für die Firma von Dritten unter einem eigenen Pflichtlagervertrag oder unter einem Hinterlegungsvertrag gehaltenen Pflichtlagermengen.

<sup>2</sup> Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliger stellvertretender Pflichtlagerhalter, der für die Firma einen Teil ihrer Pflichtlagermenge unter einem eigenen Pflichtlagervertrag hält, aus Artikel 9 LVG keinerlei Rechte ableiten kann.

### **Art. 13 Kontrolle des Pflichtlagers**

<sup>1</sup> Die Erfüllung der von der Firma übernommenen Pflichten wird im Auftrag des Bundesamtes durch die Agricura überwacht.

<sup>2</sup> Das Bundesamt behält sich vor, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag jederzeit selber zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Firma und von ihr beauftragte Dritte sind nach Art. 57 LVG verpflichtet, den Kontrollorganen soweit notwendig Einsicht in ihren Betrieb, in ihr Lager, in sämtliche Buchhaltungsunterlagen (Rechnungen, Quittungen u.a.m.) zu gewähren, ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und bei der Kontrolle in jeder Weise behilflich zu sein. Insbesondere verpflichtet sie sich, den Kontrollorganen jederzeit freien Zutritt zu den Lager-, Fabrikations-, Büro- und andern Räumlichkeiten sowie zu den Lagerplätzen zu gestatten, soweit dies zur Erreichung des Kontrollzweckes nötig ist.

### **Art. 14 Sanktionen**

<sup>1</sup> Im Falle einer einmaligen, nicht schwerwiegenden Verletzung der in diesem Vertrag und in dem dazugehörigen Anhang umschriebenen Verpflichtungen wird die Firma vom Bundesamt durch eingeschriebenen Brief gemahnt und unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes aufgefordert.

<sup>2</sup> Kommt die Firma dieser Mahnung innert Frist nicht nach, oder handelt es sich um eine schwerwiegende oder um eine wiederholte leichtere Verletzung, so hat sie dem Bund eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Deren Höhe richtet sich nach der auf Grund des Anhangs beanspruchbaren Kreditlimite der fehlenden oder nicht in vertragsmässiger Qualität vorhandenen Warenmenge. Die Konventionalstrafe wird vom Bundesamt ausgesprochen und beträgt mindestens Fr. 2'000.--. Die Bezahlung dieser Strafe entbindet die Firma nicht von den im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen.

<sup>3</sup> Die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 42 ff. LVG bleibt in jedem Fall vorbehalten.

**Art. 15 Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres oder auf einen vereinbarten Zeitpunkt kündbar.

<sup>3</sup> Das Bundesamt kann diesen Pflichtlagervertrag ausserdem jederzeit kündigen:

- a. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, wenn das öffentliche Interesse es erfordert;
- b. mit sofortiger Wirkung, wenn die Firma den Pflichtlagervertrag in schwerwiegender Weise verletzt hat und sie für die Einhaltung des Vertrages in Zukunft keine Gewähr mehr bietet.

<sup>4</sup> Die Firma kann diesen Pflichtlagervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

- a) wenn die erstmalige Kreditgewährung (Pflichtlagerdarlehen) durch die Banken wegen ungenügender Solvenz der Firma abgelehnt wird;
- b) wenn sie durch Vorlage eines entsprechenden Vertrages nachweist, dass ein Dritter, der die Voraussetzungen für die Pflichtlagerhaltung erfüllt, ihr Pflichtlager mit Rechten und Pflichten übernimmt.

<sup>5</sup> Keiner Kündigung bedarf es, wenn der Bund das Pflichtlager für Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung freigibt oder einsetzt. Das Pflichtlagerdarlehen ist vorgängig im entsprechenden Umfang zu zurückzuzahlen.

<sup>6</sup> Die Anpassung des im Anhang des Pflichtlagervertrages aufgeführten Pflichtlagermengen an die Lagerhaltungsziele des EVD bzw. an veränderte durch die Firma in Verkehr gebrachten Mengen bedarf keiner vorherigen, formellen Kündigung dieses Vertrages.

<sup>7</sup> Die Rückzahlung des Pflichtlagerdarlehens entbindet die Firma nicht von den mit dem vorliegenden Vertrag übernommenen Verpflichtungen, solange dieser nicht auf Grund einer Kündigung ausser Kraft getreten ist. Die Firma kann über die Ware frühestens am Tage nach dem Vertragsende frei verfügen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt das Pflichtlagerdarlehen zurückbezahlt hat. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch bei einer vom Bundesamt bewilligten Reduktion oder Umgestaltung des Pflichtlagers durch Änderung des Anhanges.

**Art. 16 Rechtsschutz**

Die sachliche Zuständigkeit für Streitigkeiten betreffend die Erfüllung dieses Vertrages richtet sich nach Art. 39 LVG.

Ort und Datum

Stempel und rechtsgültige  
Unterschrift der Firma

Bern,

**BUNDESAMT FÜR  
WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG**

Die Agricura erklärt sich bereit, die Einhaltung des vorliegenden Pflichtlagervertrags im Auftrag und nach den Weisungen des Bundesamtes zu überwachen und ihm Bericht zu erstatten.

Bern,

**Agricura Genossenschaft**